2.

2.

¹Die zur Erteilung von Verwarnungen mit Verwarnungsgeld befugten Polizeivollzugsbeamten werden ermächtigt, auch bar gezahlte Verwarnungsgelder gegen Verwarnungsbescheinigung entgegenzunehmen (VV Nr. 16 Satz 2 zu Art. 70 BayHO). ²Die eingenommenen Verwarnungsgelder sind nach Verbrauch eines Verwarnungsblocks mit diesem, sonst monatlich bei der Dienststelle abzuliefern. ³Dies gilt entsprechend für im Vorhinein bekannte längere Abwesenheiten von der Dienststelle. ⁴Die Mittel sind im Haushalt des Freistaates Bayern zu vereinnahmen.